

## VL Frankreich.

Anfang Januar. Die nationalistische Presse wirft der Regierung vor, daß sie Frankreich durch Desorganisation der Armee wehrlos mache und das russisch-französische Bündnis entwerfe. Einige russische Blätter, wie „Nowoje Wremja“ und „Stojet“, stimmen zu.

8. Januar. Die Kammer beginnt ihre Sitzungen wieder und wählt Deschanel zum Präsidenten.

14. Januar. Die Kammer beginnt die Beratung des Vereinsgesetzes.

Die Hauptbestimmungen sind folgende: Der erste Abschnitt betrifft die temporären Vereinigungen, die mit dem Tode oder dem Austritt ihrer Mitglieder auch erlöschen. Sie werden bezeichnet als solche, die einen anderen Zweck haben, als Einkünfte zu teilen. Das heißt also, das Gesetz hat keine Anwendung auf alle Art von Aktiengesellschaften u. s. w. Null und nichtig ist jede Vereinigung, die als Ursache oder Zweck Dinge hat, die den Gesetzen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten, der nationalen Einheit und der Regierungsform der Republik zuwiderlaufen.

Der zweite Abschnitt handelt von den als gewöhnlich anerkannten, dauernden, ihre temporären Mitglieder also überlebenden Vereinigungen. Sie haben den Charakter einer bürgerlichen Person. Diese Definition trifft also alle Kongregationen. Die Anerkennung der bürgerlichen Persönlichkeit ist abhängig von der Anerkennung der Allgemeinnützlichkeit. Diese Vereinigungen sind aller Handlungen des bürgerlichen Lebens fähig; sie dürfen Besitz erwerben, aber nur solche unbeweglichen Güter, die für den von ihnen verfolgten Zweck unbedingt nötig sind. Die beweglichen Werte müssen in auf den Namen ausgestellten Papieren angelegt werden. Die Vereinigungen dürfen Gesandte und Legate annehmen. Alle Immobilien, die den Vereinigungen geschenkt oder letztwillig vermacht werden, die aber zu dem von ihnen verfolgten Zweck nicht notwendig sind, müssen veräußert werden. Der Erlös aus dem Verkauf fließt der Kasse der Vereinigung zu. Verboden ist die Annahme der Schenkung eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes mit der Klausel der Rückzahlung für den Schenker. Diese Bestimmung trifft ganz besonders die Kongregationen. Denn in den Kreisen der Gläubigen ist es vielfach Sitte, den Kongregationen bereits bei Ab-